



# Informationen der Leistungsträger zum Umgang mit Verordnungen während der Corona-Pandemie

Aufgrund der unterschiedlichen vertraglichen Regelungen nachfolgend jeweils die Positionierungen der Leistungsträger:

AOK, IKK, BKK, Knappschaft, Sozialversicherung für  
Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau und  
DRV Braunschweig-Hannover/Oldenburg-Bremen/Bund

## **Beginnfrist:**

Sollten Verordnungen bereits im Februar oder März genehmigt worden sein und ein Beginn war nicht innerhalb von 3 Monaten möglich, so ist eine Aufnahme des Trainings bis 30.06.2020 durchführbar.

## **Unterbrechungsfrist:**

Die Unterbrechungsfrist von sechs Wochen kann überschritten werden bei:

- Schließung der Schwimmbäder / Turnhallen etc.,
- angeordneter oder freiwilliger Quarantäne oder SARS-CoV-2 bedingte Abwesenheit des Personals oder der Versicherten und
- wenn Versicherte aus Ansteckungsangst Termine absagen.

Dies gilt für Unterbrechungen im Zeitraum vom 01.03. bis 30.06.2020.

-----

Zusätzlich wurde gemeinsam mit den vdek-Kassen vereinbart:

## **Bewilligungszeitraum**

Der Bewilligungszeitraum wird unbürokratisch um die Zeit der corona-bedingten Aussetzung der Übungsveranstaltungen verlängert.

Hierzu bedarf es keiner besonderen Antragstellung durch die Versicherten bzw. die Leistungserbringer.

Für AOK-Versicherte gilt eine unbürokratische Verlängerung der Anspruchsdauer um 3 Monate!



## DRV-Bund

### **Beginnfrist:**

Die DRV Bund verlängert die in der BAR-Rahmenvereinbarung festgelegten Fristen für Beginn und Abschluss um 3 Monate.

Kann eine (weitere) Durchführung von Reha-Sport bzw. Funktionstraining nicht innerhalb der eingeräumten Fristenverlängerung erfolgen, kann eine Abrechnung der zu Lasten der DRV Bund wahrgenommenen Leistung nur bis zum Ende der Fristverlängerung erfolgen. Eine weitere Verlängerung kommt mit Blick auf den für die Leistung maßgeblichen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit der vorhergehenden medizinischen Rehabilitation nicht in Betracht.

28.05.2020